



**Reglement über das Tenure-Verfahren  
an der Theologischen Fakultät der Universität Zürich**  
(vom 4. Dezember 2012)

*I Allgemeine Bestimmungen*

§ 1. Dieses Reglement legt die Kriterien und das Verfahren zur Beförderung von Assistenzprofessorinnen und -professoren mit *Tenure Track* zu einer Anstellung als ordentliche oder ausserordentliche Professorin bzw. ordentlicher oder ausserordentlicher Professor an der Theologischen Fakultät der Universität Zürich fest.

*II Kriterien*

§ 2. Bei der Prüfung der Verlängerung der Anstellung und der Beförderung werden grundsätzlich die gleichen Kriterien wie bei einem ordentlichen Berufungsverfahren angewendet. Das Verfahren entspricht demjenigen einer Direktberufung.

*III Verfahren der Begleitung der Assistenzprofessur*

§ 3. Nach Rücksprache mit der Assistenzprofessorin bzw. dem Assistenzprofessor wird ihr bzw. ihm ein Mitglied der Fakultät zugeteilt, welches ihr bzw. ihm in Belangen der wissenschaftlichen Tätigkeit und der akademischen Karriere beratend zur Seite steht.

§ 4. Die Assistenzprofessorin bzw. der Assistenzprofessor verfasst jährlich einen kurzen Standortbericht (max. 2 A4-Seiten). Dieser wird mit dem nach § 3 für die Beratung zuständigen Fakultätsmitglied besprochen und samt Lebenslauf und Publikationsliste sowie gegebenenfalls einem Kommentar des beratenden Fakultätsmitglieds an die Dekanin bzw. den Dekan weitergeleitet.

§ 5. Aufgrund dieser Unterlagen lädt die Dekanin bzw. der Dekan die Assistenzprofessorin bzw. den Assistenzprofessor zu einem Standortgespräch ein, bei dem das beratende Fakultätsmitglied anwesend ist. Das Ergebnis des Gesprächs wird schriftlich dokumentiert.



§ 6. Sechs Monate vor Ablauf der ersten Anstellungsperiode, die in der Regel drei Jahre dauert, überprüfen das beratende Fakultätsmitglied, die Institutsvorsteherin bzw. der Institutsvorsteher und die Dekanin bzw. der Dekan die Leistungen der Assistenzprofessorin bzw. des Assistenzprofessors.

Fällt das Ergebnis positiv aus, beantragen sie der Fakultätsversammlung zuhanden der Universitätsleitung eine Verlängerung des Anstellungsverhältnisses um eine weitere Anstellungsperiode. Andernfalls endet das Anstellungsverhältnis durch Ablauf der befristeten Anstellung.

#### *IV Verfahren der Beförderung auf eine Professur*

§ 7. In der zweiten Hälfte des fünften Anstellungsjahres wird das *Tenure*-Verfahren eingeleitet. In besonderen Fällen (z. B. Schwangerschaft, schwere Krankheit) kann eine angemessene Fristerstreckung erfolgen.

<sup>2</sup> In begründeten Ausnahmen, wie z. B. beim Vorliegen eines Rufes an eine andere Universität, kann das *Tenure*-Verfahren zu einem früheren Zeitpunkt eingeleitet werden.

§ 8. Es wird eine Beförderungskommission gemäss Organisationsreglement der Theologischen Fakultät eingesetzt. Zwei Mitglieder der Kommission sollen Expertinnen bzw. Experten aus dem Forschungsgebiet der Assistenzprofessorin bzw. des Assistenzprofessors sein, die nicht der Universität Zürich angehören.

§ 9. Die Assistenzprofessorin bzw. der Assistenzprofessor hat beim Dekanat ein Beförderungsdossier einzureichen, das über ihre bzw. seine wissenschaftlichen Leistungen Auskunft gibt. Zudem hat das Dossier den Lebenslauf, Ausführungen zur geplanten weiteren Forschungs- und Lehrtätigkeit sowie kommentierte Vorschläge für mindestens vier Gutachterinnen bzw. Gutachter zu enthalten.

§ 10. Die Beförderungskommission bezeichnet mindestens vier Gutachterinnen bzw. Gutachter aus dem Forschungsgebiet der Assistenzprofessorin bzw. des Assistenzprofessors, von denen in der Regel maximal zwei aus ihrer bzw. seiner Liste stammen, und orientiert die Universitätsleitung über ihre Wahl. Diese Gutachterinnen bzw. Gutachter dürfen nicht der Universität Zürich angehören.

<sup>2</sup> Die Universitätsleitung kann weitere Expertinnen bzw. Experten für Gutachten bezeichnen.

<sup>3</sup> Die Gutachterinnen bzw. Gutachter werden von der Dekanin bzw. dem Dekan aufgefordert, die Assistenzprofessorin bzw. den Assistenzprofessor im Vergleich mit anderen international



bekannten Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftlern ähnlichen akademischen Werdegangs und vergleichbarer Ausrichtung zu beurteilen.

§ 11. Die Beförderungskommission entscheidet aufgrund der bereits vorliegenden Lehrevaluationen und der Gutachten, ob sie im Rahmen des *Tenure*-Verfahrens eine Lehrevaluation veranlassen soll.

§ 12. Befürwortet die Beförderungskommission eine Ernennung zur ausserordentlichen oder ordentlichen Professorin bzw. zum ausserordentlichen oder ordentlichen Professor, richtet sie einen entsprechenden Antrag an die Universitätsleitung. Andernfalls endet das Anstellungsverhältnis durch Ablauf der befristeten Anstellung.

*V Schlussbestimmung*

§ 13. Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Erweiterte Universitätsleitung am 4. Dezember 2012 in Kraft.